

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) im Gebiet der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) (ÜSS)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der MittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenVO zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20.07.2023 (GVBI. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) am 11.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gemeindegebiet (Übernachtungssteuer) als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem in der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) gelegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienhaus, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Wohnmobilstellplatz, Jugendzeltplatz oder ähnlichen Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.
- (2) Eine Steuerpflichtigkeit entsteht nicht bei Übernachtungen von:
 - a) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Schwerbehinderten, die laut amtlichem Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, einschließlich der Begleitperson,
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 2 b) sind der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) Steueramt durch den Beherbergungsbetrieb unterschriebene, eindeutige Nachweise zur Begründung des Befreiungstatbestandes mit der Steueranmeldung (vgl. § 6 Abs. 3 der Satzung) einzureichen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist jede nach § 2 in Anspruch genommene Übernachtung.

§ 4 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt gemäß Bemessungsgrundlage (§ 3) 1,00 € je Übernachtung.
- (2) Nimmt ein Übernachtungsgast mehr als vierzehn zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten in Anspruch, ist die Inanspruchnahme der weiteren Übernachtungsmöglichkeiten nicht mehr steuerpflichtig.
- (3) Von Dauercampern wird eine Übernachtungssteuer von 21,00 €/Erwachsene einmal im Kalenderjahr erhoben. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schwerbehinderte (§ 2 Abs. 2) sind davon ausgenommen.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung nach § 2.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) Steueramt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.
- (4) Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig und ist an die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) Steueramt abzuführen.
- (5) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) Steueramt auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen und Quittungsbelege, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) Steueramt auch in anderer Form, beispielsweise Ablichtungen, oder auf andere Weise, beispielsweise auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern, übermittelt werden.
- (6) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 3 oder Nachweispflichten nach Abs. 5 nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflichten, Mitwirkungspflichten

(1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das erstmalige Angebot von entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unverzüglich der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) - Steueramt - mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

(2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) - Steueramt - die Beherbergungsbetriebe im Gemeindegebiet mitzuteilen, an die entgeltlichen Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach § 6 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

§ 8 Prüfungsrecht

- (1) Auf die Steuerpflichtigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 7 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen, insbesondere den Besonderen Meldescheinen des Beherbergungsbetriebs nachzuprüfen. § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gebiet der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) vom 16. Oktober 2018 außer Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, erbracht werden.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Ehrenberg (Rhön), den 12.12.2023

gez. Kirchner Siegel
.....
Bürgermeister